

Wahlbriefe bis 4. April zurücksenden

Wahlen zu den Vorständen und Schlichtungsausschüssen in den Verwaltungsbezirken der ÄKWL

Von Klaus Dercks, ÄKWL

Rund 52 000 Ärztinnen und Ärzte in Westfalen-Lippe erhalten in diesen Tagen Post von ihrer Ärztekammer. Sie sind als Wahlberechtigte aufgerufen, bis zum 4. April die Vorstände und Schlichtungsausschüsse in den Verwaltungsbezirken der Ärztekammer neu zu wählen. So läuft die Wahl ab:

Wahlvorschläge in diesem Heft

Die Wahlperiode für die Vorstände und Schlichtungsausschüsse umfasst wie bei der Wahl zur Kammerversammlung einen Fünf-Jahres-Zeitraum. Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sind in der „3. Wahlbekanntmachung“ in dieser Ausgabe des Westfälischen Ärzteblattes in der Heftmitte veröffentlicht.

Wahlunterlagen

Die Wahl zu den Vorständen und Schlichtungsausschüssen ist eine Briefwahl. Bis zum 26. März gehen die Wahlunterlagen per Briefpost allen Wahlberechtigten zu.

Die Wahlunterlagen umfassen

- einen gelben Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes,
- einen rosa Stimmzettel zur Wahl des Schlichtungsausschusses,
- einen roten Stimmzettelumschlag, in den beide Stimmzettel für die Rücksendung an den Wahlleiter eingelegt werden, und
- einen grünen Wahlumschlag (Rücksendumschlag) für die Wahl des Vorstandes und des Schlichtungsausschusses. Dieser Umschlag ist jeweils mit einer fortlaufenden Nummer des bzw. der Wahlberechtigten versehen.

Wichtige Hinweise für Wahlberechtigte

- Diese Wahl ist eine Persönlichkeitswahl und keine Listenwahl.
- Kreuzen Sie nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten an als zu wählen sind. Die Anzahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten steht auf dem Stimmzettel.

- Kreuzen Sie die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten an, die Sie wählen wollen, und das nur in dem dafür vorgesehenen runden Feld. Bringen Sie keine Zusätze, Vorbehalte, Vermerke u. ä. an, auch keine Unterschrift und keinen Arztstempel. Sonst ist Ihre Stimme ungültig.

- Legen Sie den gelben Stimmzettel für die Wahl zum Vorstand und den rosa Stimmzettel für die Wahl zum Schlichtungsausschuss – sonst nichts – in den dafür bestimmten

des Westfälischen Ärzteblattes, die des vorläufigen Ergebnisses bereits zuvor im Internet unter www.aekwl.de.

Die Verwaltungsbezirke – so vielfältig wie Westfalen-Lippe

Die Verwaltungsbezirke sind Untergliederungen der ÄKWL, sie sind die Vertretung der Ärzteschaft in den Regionen des Landesteils. Dabei zeigen sich die Verwaltungsbezirke so



roten Stimmzettelumschlag und verschließen Sie diesen.

- Legen Sie den roten verschlossenen Stimmzettelumschlag, in dem nur die beiden Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes und des Schlichtungsausschusses enthalten sein dürfen, in den grünen Wahlumschlag.
- Verschließen Sie auch diesen Wahlumschlag.
- Geben Sie den grünen Wahlumschlag rechtzeitig zur Post, sodass er spätestens den Poststempel des letzten Wahltages – Freitag, 4. April 2025 – trägt.
- Der Wahlbrief kann auch beim Wahlleiter – die Adresse ist auf dem Umschlag angegeben – bis zum 4. April um 18.00 Uhr abgegeben werden.

Keine Wahlunterlagen erhalten?

Sollten Ihnen bis zum 26. März 2025 keine Wahlunterlagen vorliegen, fordern Sie bitte eine Zweitausfertigung telefonisch bei der Geschäftsstelle Ihres Verwaltungsbezirks oder per E-Mail unter wahlen@aekwl.de an.

Auszählung der Stimmen

Am 5. April 2025 werden die Stimmen in den Wahllokalen der jeweiligen Verwaltungsbezirke öffentlich ausgezählt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses folgt im Maiheft

vielfältig wie die Regionen: Die Größe nach Mitgliedern reicht von rund 1700 im Verwaltungsbezirk Detmold bis zu über 11500 Ärztinnen und Ärzten, die dem Verwaltungsbezirk Münster in der Stadt Münster und den vier umgebenden Münsterland-Kreisen angehören. Die Zahl der Kammerangehörigen im Verwaltungsbezirk bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder, die gewählt werden können. Ein Verwaltungsbezirksvorstand besteht aus mindestens neun, höchstens jedoch 15 Kolleginnen und Kollegen.

Als regionale Untergliederungen der Ärztekammer unterstützen die Verwaltungsbezirke die Organe der Kammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, so zum Beispiel bei der Pflege und Regelung der Beziehungen der Ärztinnen und Ärzte untereinander. In den Schlichtungsausschuss, der in jedem Verwaltungsbezirk eingerichtet ist, werden drei Ärztinnen oder Ärzte und drei Stellvertreter gewählt, die jedoch nicht zugleich dem Vorstand des Verwaltungsbezirks angehören dürfen. Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Ärztinnen oder Ärzten auf gutlichem Wege auf einen Vergleich hinzuwirken.